

05. 09. 80

**Sachgebiet 26**

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach), Dr. Klein (Göttingen), Spranger, Dr. Dregger, Dr. Bötsch, Regenspurger und der Fraktion der CDU/CSU**

**– Drucksache 8/4451 –**

**Verwaltungsgerichtsverfahren in Asylsachen**

Der Bundesminister der Justiz – 4720/5 – 44579/80 – hat mit Schreiben vom 3. September 1980 namens der Bundesregierung die vorbezeichnete Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wieviele Asylfälle sind in diesem Jahr bis zum 31. Juli 1980
  - a) bei den 17 Verwaltungsgerichten – aufgeschlüsselt nach den einzelnen Gerichten –,
  - b) bei den Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen und
  - c) bei dem Bundesverwaltungsgericht eingegangen?
2. Wieviel der im Jahr 1980 bei den in Frage 1. genannten Gerichten neu eingegangenen Asylfälle waren bis zum 31. Juli 1980 in der jeweiligen Instanz entschieden worden?

Aus den nachstehenden Übersichten ergibt sich, wieviele Asylsachen vom 1. Januar bis 31. Juli 1980 bei den Verwaltungsgerichten, den Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht eingegangen und wieviele davon entschieden wurden sind.

*Anzahl der bei den Verwaltungsgerichten in der Zeit  
vom 1. Januar 1980 bis 31. Juli 1980 eingegangenen  
und erledigten Asylverfahren*

| Land                | Verwaltungsgericht      | Ein-gänge | Erledi-gungen |
|---------------------|-------------------------|-----------|---------------|
| Baden-Württemberg   | Karlsruhe               | 1 764     | 618           |
|                     | Stuttgart               | 3 052     |               |
| Bayern              | Ansbach                 | 2 265     | 380           |
| Berlin              | Berlin                  | 545       | 161           |
| Bremen              | Bremen                  | 232       | 7             |
| Hamburg             | Hamburg                 | 916       | 31            |
| Hessen              | Wiesbaden               | 3 009     | 99            |
| Niedersachsen       | Braunschweig            | 674       | 18            |
|                     | Hannover                | 1 167     | 68            |
|                     | Oldenburg               | 543       | 84            |
| Nordrhein-Westfalen | Düsseldorf              | 1 472     | 220           |
|                     | Gelsenkirchen           | 1 223     | 163           |
|                     | Köln                    | 2 664     | 229           |
|                     | Minden                  | 1 757     | 156           |
| Rheinland-Pfalz     | Neustadt/<br>Weinstraße | 1 928     | 48            |
| Saarland            | Saarlouis               | 423       | 42            |
| Schleswig-Holstein  | Schleswig               | 505       | 84            |
| Insgesamt           |                         | 24 139    | 2 408         |

*Anzahl der bei den Oberverwaltungsgerichten/  
Verwaltungsgerichtshöfen in der Zeit vom  
1. Januar 1980 bis 31. Juli 1980 eingegangenen  
und erledigten Asylverfahren*

|                     | Eingänge                          | Erledigungen |
|---------------------|-----------------------------------|--------------|
| Baden-Württemberg   | 23                                | 1            |
| Bayern              | 970                               | 73           |
| Berlin              | 1                                 | 0            |
| Bremen              | 7                                 | 3            |
| Hamburg             | 3                                 | 0            |
| Hessen              | 3                                 | 1            |
| Niedersachsen       | 8                                 | 2            |
| Nordrhein-Westfalen | 11                                | 1            |
| Rheinland-Pfalz     | 0                                 | 0            |
| Saarland            | 0                                 | 0            |
| Schleswig-Holstein  | gemeinsames OVG mit Niedersachsen |              |
| insgesamt           | 1026                              | 81           |

*Anzahl der beim Bundesverwaltungsgericht  
in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Juli 1980  
eingegangenen und erledigten Asylverfahren*

|                                 | Eingänge | Erledigungen |
|---------------------------------|----------|--------------|
| Nichtzulassungs-<br>beschwerden | 1896     | 1250         |
| Revision                        | 265      | 173          |

3. In welchem Verhältnis stehen die bis zum 31. Juli 1980 registrierten Eingänge in Asylsachen in den einzelnen Instanzen zu den bis zum gleichen Zeitpunkt eingegangenen anderen Streitsachen des Jahres 1980?

Das Verhältnis der Asylsachen zu den insgesamt eingegangenen Streitsachen ist in den Ländern sehr verschieden. Die Angaben der Länder schwanken zwischen 9,1 und 53,3 v. H. der Gesamteingänge bei den Verwaltungsgerichten und 0 und 16,5 v. H. bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen. Im Bundesdurchschnitt betrug der Anteil der Asylverfahren an den Gesamteingängen für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1980 bei den Verwaltungsgerichten 24,78 v. H., bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen 2,17 v. H. und beim Bundesverwaltungsgericht 57,5 v. H.

4. Mit wieviel Eingängen in Asylsachen ist – unter Berücksichtigung der jetzt bekannten Asylanträge – für das ganze Jahr 1980 in der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu rechnen?

Die Zahl der Klagen in Asylsachen für das ganze Jahr 1980 kann auf 52 000 bis 56 000 geschätzt werden. Die Zahl der Berufungen könnte 2000 bis 2500 betragen, die der Nichtzulassungsbeschwerden 3500 bis 4000 und die der Revision 500 bis 550. Diese Angaben beruhen auf groben Schätzungen, weil das bisher vorliegende Material zuverlässige Angaben noch nicht zuläßt.

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich die Zahl der Asylanträge sowie die Zahl der Entscheidungen des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge in Zirndorf:

| 1980    | Asylanträge | Entscheidungen des Bundesamtes |
|---------|-------------|--------------------------------|
| Januar  | 9 981       | 3 921                          |
| Februar | 11 747      | 4 433                          |
| März    | 11 953      | 4 821                          |
| April   | 9 738       | 4 350                          |
| Mai     | 9 636       | 9 672                          |
| Juni    | 9 020       | 10 557                         |
| Juli    | 8 378       | 9 697                          |

Die Zusammenstellung zeigt, daß die Zahl der Asylanträge seit April 1980 abnimmt. Beim Bundesamt waren am 31. Juli 1980 noch fast 60 000 Anträge anhängig. Deswegen kann davon ausgegangen werden, daß der Rückgang der Asylanträge auf die Zahl der Entscheidungen des Bundesamtes in diesem Jahr keinen Einfluß hat. Wenn auch in den kommenden Monaten etwa 10 000 Entscheidungen des Bundesamtes im Monat ergehen, wären etwa 9000 negative Entscheidungen monatlich anzusetzen. Bisher hatten etwa 10 v. H. der Asylanträge Erfolg. Stellt man die ablehnenden Entscheidungen des Bundesamtes von Dezember 1979 bis Mai 1980 und die Eingänge bei den Verwaltungsgerichten von Januar bis Juni 1980 gegenüber, so ergibt sich eine Anfechtungsquote von etwa 64 v. H. Die Befürchtung, daß sich die Anfechtungsquote erhöhen könnte, schlägt sich danach bisher in den Zahlen nicht nieder. Es wäre bei diesen Zahlen mit monatlich etwa 6000 Klagen zu rechnen, in den Monaten August bis Dezember insgesamt mit etwa 30 000 Klagen. Hinzu kommen die bis zum 31. Juli 1980 anhängig gewordenen etwa 24 000 Klagen, so daß sich eine geschätzte Zahl von 54 000 Klagen für das Jahr 1980 ergibt.

Bei der Schätzung der Zahl der Berufungen ist die Zahl der bis 31. Juli 1980 anhängig gewordenen Berufungen um 46 v. H. (vgl. unter 6.) der noch zu erwartenden berufungsfähigen Urteile erster Instanz vermehrt worden.

Bei den Nichtzulassungsbeschwerden ist die Zahl der bis 31. Juli 1980 anhängig gewordenen Beschwerden um 27 v. H. (vgl. unter 6.) der noch zu erwartenden revisiblen Urteile erster Instanz und um 64 v. H. der noch zu erwartenden Urteile zweiter Instanz vermehrt worden.

Bei den Revisionen ist die Zahl der bereits eingegangenen Revisionen um 6 v. H. (vgl. unter 6.) der noch zu erwartenden revisiblen Urteile erster und zweiter Instanz vermehrt worden.

5. Wieviele Streitsachen können nach den vorliegenden Erkenntnissen durchschnittlich pro Jahr von
  - a) den Kammern der Verwaltungsgerichte,
  - b) den Senaten der Oberverwaltungsgerichte und
  - c) den Senaten des Bundesverwaltungsgerichts entschieden werden?

a) Es ist anzunehmen, daß die Kammern der Verwaltungsgerichte 1980 insgesamt etwa 16 000 bis 20 000 Sachen erledigen können. Im ersten Halbjahr sind etwa 6000 Sachen (einschließlich der auf die Rückstände beim Verwaltungsgericht Ansbach entfallenden Erledigungen) erledigt worden, im zweiten Halbjahr könnten es 10 000 bis 14 000 Sachen sein.

Die Schätzungen der zuständigen obersten Landesbehörden darüber, was eine nur mit Asylsachen befaßte Kammer jährlich erledigen kann, gehen weit auseinander. Sie liegen zwischen 300 und 500 Sachen. Genauere Angaben sind noch nicht möglich. Eine mit einem Vorsitzenden Richter und zwei Richtern am Verwaltungsgericht besetzte Kammer, die nur mit Asylsachen befaßt ist, wird, solange sie nicht eingearbeitet ist, 300 bis 350 Sachen im Jahr erledigen können; die Erledigungskapazität kann möglicherweise bis 500 Sachen jährlich gesteigert werden.

Am 30. Juni 1980 waren bei den Verwaltungsgerichten des Bundesgebiets in Asylsachen 51 Kammern mit 51 Vorsitzenden Richtern und 119 Richtern am Verwaltungsgericht tätig. Die Kammern sind in unterschiedlichem Umfang mit Asylsachen befaßt. Rechnet man die Zahl nach den vorliegenden – bisher nur groben – Anhaltspunkten auf nur mit Asylsachen befaßte Kammern um, ergeben sich 43 Kammern. Sie könnten, wenn sie eingearbeitet sind, höchstens etwa 25 000 bis 30 000 Sachen im Jahr erledigen. Dabei sind die höheren Erledigungszahlen der Kammern bei dem Verwaltungsgericht Ansbach (700 bis 750 Sachen je reiner Asylkammer jährlich) berücksichtigt, die wegen der besonderen Verhältnisse, insbesondere der Struktur der dort in der letzten Zeit entschiedenen Fälle, nicht auf das Bundesgebiet übertragen werden können. Die Zahl der Kammern wird sich in der zweiten Jahreshälfte vergrößern.

b) Bis zum 31. Dezember 1979 war ausschließlich der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Asylsachen befaßt. Die Erledigungskapazität läßt sich nur für dieses Gericht abschätzen, nicht für die anderen Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe, weil bisher nur wenige Berufungen eingelegt und erledigt worden sind (vgl. zu 1. und 2.). Beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof sind zehn Senate mit 30 Richtern zu etwa 40 v. H. mit Asylsachen befaßt. Die Senate sind mit einem Vorsitzenden Richter und zwei Richtern am Verwaltungsgerichtshof besetzt. Sie haben in den ersten sieben Mona-

ten des Jahres 1980 1583 Sachen erledigt; in dieser Zahl sind die Erledigungen der vor dem 1. Januar 1980 anhängig gewordenen Sachen enthalten. Das bedeutet umgerechnet eine Erledigungskapazität von mehr als 600 Sachen für einen nur mit Asylsachen befaßten Senat im Jahr. Diese Zahl wird wegen der besonderen Verhältnisse, insbesondere wegen der besonderen Struktur der in der letzten Zeit entschiedenen Fälle, nicht auf das Bundesgebiet übertragen werden können.

Wieviele Richter im Bundesgebiet – umgerechnet – in der Berufungsinstanz ausschließlich mit Asylsachen befaßt sind, läßt sich für die übrigen Berufsgerichte noch nicht abschätzen. Von den zur Zeit für Asylsachen zuständigen 20 Senaten ist die überwiegende Zahl zum größten Teil mit anderen Sachen befaßt.

c) Eine Schätzung, wieviele Streitsachen das Bundesverwaltungsgericht durchschnittlich pro Jahr entscheiden kann, ist noch nicht möglich, weil das Gericht erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit in größerem Umfang mit Asylsachen befaßt ist.

6. Wie hoch ist die durchschnittliche Anfechtungsquote in Asylsachen
  - a) gegenüber negativen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und
  - b) gegenüber negativen Entscheidungen der verwaltungsgerichtlichen Berufungsinstanz?

In Bayern, wo wegen der ausschließlichen Zuständigkeit in Asylsachen bis zum 31. Dezember 1979 das breiteste Material zur Verfügung steht, sind 39,8 v. H. der negativen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und 79 v. H. der negativen Entscheidungen des Berufsgerichts angefochten worden. Bei den übrigen Gerichten läßt sich eine durchschnittliche Anfechtungsquote zuverlässig noch nicht ermitteln. Die Urteile erster Instanz sind zum Teil mit der Berufung, zum Teil mit der Revision oder der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision anfechtbar, die Urteile zweiter Instanz mit der Nichtzulassungsbeschwerde oder der Revision. Stellt man die Urteile erster und zweiter Instanz sowie die Eingänge an Berufungen, Nichtzulassungsbeschwerden und Revisionen für das erste Halbjahr 1980 gegenüber, so ergibt sich folgendes Bild:

In etwa 63 v. H. der negativen Urteile ist die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen worden mit der Folge, daß keine Berufung gegeben war, wohl aber unter den Voraussetzungen des § 135 VwGO die Revision. Die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden gegen solche Urteile der Verwaltungsgerichte macht etwa 27 v. H. dieser Urteile aus, die Zahl der Revisionen 4 v. H. Bei den berufungsfähigen Urteilen ergibt sich: Die Zahl der Berufungen beträgt etwa 46 v. H. der berufungsfähigen Urteile erster Instanz. Die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden gegen Urteile der Oberverwaltungsgerichte macht etwa 64 v. H. dieser Urteile aus, die Zahl der Revisionen 8 v. H.

**7. Wieviel**

- a) Kammern bei den Verwaltungsgerichten,
- b) Senate bei den Oberverwaltungsgerichten/Verwaltungsgerichtshöfen,
- c) dem Bundesverwaltungsgericht

müßten neu eingerichtet werden, um sicherzustellen, daß die Asylverfahren in einem Jahr durchgeführt werden können, wie dies nach Auffassung der Bundesregierung – zumindest in eindeutigen Fällen – der Fall sein soll?

Wieviele Spruchkörper erforderlich wären, um die eingehenden Asylsachen laufend erledigen zu können, kann nur aufgrund einer groben Schätzung und nur für die Verwaltungsgerichte angegeben werden. Die genannten Zahlen gehen allein von der bisher bekannten Geschäftslage aus. Sie sagen nichts darüber aus, in welchem Ausmaß eine personelle Verstärkung der Verwaltungsgerichtsbarkeit wünschenswert und möglich wäre. Dabei muß insbesondere berücksichtigt werden, daß die Zahl der Asylanträge seit März 1980 merklich zurückgeht, so daß die Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorübergehender Natur sein könnte.

**a) Verwaltungsgerichte:**

Geht man von der Zahl der zu erwartenden Asylanträge aus, wären rechnerisch etwa 100 bis 110 reine Asylkammern erforderlich, um die Asylklagen laufend erledigen zu können, etwa 57 bis 67 mehr, als – auf reine Asylkammern umgerechnet – am 30. Juni 1980 vorhanden waren. Dabei ist zugrunde gelegt, daß etwa 9000 Asylanträge monatlich gestellt werden, obwohl die Antragszahl im Juli bereits unter diese Zahl gesunken ist (vgl. zu 4.). Bei 108 000 Asylanträgen jährlich würde nach den bisherigen Erfahrungen etwa in 10 v. H. das Verfahren eingestellt und in 10 v. H. den Anträgen stattgegeben, so daß etwa 86 400 anfechtbare Bescheide verblieben. In 64 v. H. dieser Fälle (vgl. zu 4.) würde Klage erhoben, also in 55 300 Fällen. Zur laufenden Erledigung wären unter Berücksichtigung der zu 5. genannten Erledigungskapazität insgesamt etwa 100 bis 110 eingearbeitete Kammern notwendig. Bei der Berechnung sind die Rückstände bei dem Bundesamt und bei den Verwaltungsgerichten unberücksichtigt geblieben. Es ist von der Kapazität einer eingearbeiteten Kammer mit 500 Sachen jährlich ausgegangen. Die höheren Erledigungszahlen des Verwaltungsgerichts Ansbach sind berücksichtigt worden.

**b) Zuverlässige Schätzungen über die notwendige Zahl von Senaten bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen und beim Bundesverwaltungsgericht** sind noch nicht möglich. Die zur Zeit mit Asylsachen befaßten Senate der Oberverwaltungsgerichte bzw. Verwaltungsgerichtshöfe sind überwiegend noch mit anderen Sachen befaßt, weil die Zahl der Berufungen noch gering war (vgl. zu 1. und 2.). Zur Frage 4 ist aufgrund der bisher bekannten unzureichenden Anhaltpunkte geschätzt worden, daß 1980 etwa 2000 bis 2500 Berufungen eingelegt werden könnten. Allein der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in den ersten sieben Monaten des Jahres 1980 1583 Asylsachen entschieden. Zur Zeit ist nicht

erkennbar, daß weitere Senate bei den Berufungsgerichten eingerichtet werden müßten.

Beim Bundesverwaltungsgericht ist kürzlich ein neuer Senat für Asylsachen gebildet worden. Ob ein weiterer Senat erforderlich werden wird, kann noch nicht beurteilt werden.

8. Wieviel zusätzliches Personal in der Verwaltungsgerichtsbarkeit müßte eingestellt und welche zusätzlichen Haushaltsmittel müßten zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, daß die Verfahren in einem Jahr entschieden werden?

Bei der Errichtung neuer Spruchkörper (vgl. zu 7.) müssen Stellen für den Unterbau etwa in gleicher Zahl geschaffen werden wie Richterstellen; die Verhältnisse sind in den Ländern aber unterschiedlich. Die jährlich erforderlichen Haushaltsmittel für eine mit einem Vorsitzenden Richter und zwei Richtern am Verwaltungsgericht besetzte Kammer einschließlich der Kosten für den personellen Unterbau betragen etwa 300 000 bis 320 000 DM je Kammer. Die jährlichen Kosten für den Personalaufwand, die laufenden Sachausgaben und Raumkosten werden mit etwa 380 000 DM beziffert, zum Teil niedriger. Bei einigen Gerichten sind zusätzliche Sachaufwendungen, z. B. für die Raumbesafung oder für Geräte erforderlich.

Der Mehrbedarf bei den Oberverwaltungsgerichten bzw. Verwaltungsgerichtshöfen und beim Bundesverwaltungsgericht läßt sich noch nicht abschätzen (vgl. zu 7.). Beim Bundesverwaltungsgericht sind jedenfalls weitere Richterstellen und Stellen für den Unterbau erforderlich.

9. Hält es die Bundesregierung für vertretbar, durch Änderung des Ausländergesetzes den Gerichtsbescheid auch bei Asylklagen zuzulassen, um hierdurch eine Verkürzung der Dauer der verwaltungsgerichtlichen Verfahren zu erreichen?

Die Zulassung des Gerichtsbescheids wäre bei Aufrechterhaltung der Berufungsbeschränkung in § 34 des Ausländergesetzes bedenklich. Die Folge wäre, daß in der Mehrzahl der Asylverfahren keine mündliche Verhandlung stattfindet. Das Verwaltungsgericht würde, wenn es die Klage durch Gerichtsbescheid als offensichtlich unbegründet abweist, die Revision in der Regel nicht zulassen. Über die Nichtzulassungsbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht würde wiederum durch Beschuß entschieden. Dem Asylbewerber sollte aber eine mündliche Verhandlung erhalten bleiben. Er ist nicht selten unbeholfen und hat sprachliche Schwierigkeiten. Von der Verwaltung ist er möglicherweise nicht mündlich gehört worden. Artikel 2 § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit vom 31. März 1978 (BGBl. I S. 446) stellt eine mündliche Verhandlung dadurch sicher, daß er die Entscheidung durch Gerichtsbescheid in Verfahren ausschließt, in denen gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts die Berufung nicht oder nur kraft Zulassung statthaft ist. Davon sollte gerade für Asylsachen nicht abgewichen werden.